

Die globale IFSW/IASSW-Definition der Sozialen Arbeit von 2014 in der deutschen Übersetzung

Die Generalversammlung des Internationalen Federation of Social Workers (IFSW) vom Juli 2014 in Melbourne hat die revidierte Fassung der Definition im englischen Original verabschiedet. Eine Übersetzung in eine andere Sprache ist immer anspruchsvoll und kann nie vollständig übermitteln, was im Originaltext an kulturellen Codes alles mittransportiert wird. Werden in der Übersetzung die Inhalte möglichst präzise herausgearbeitet, d.h. diejenigen Begriffe gewählt, die dem Gehalt des Originals auch im Sprachgebrauch der eigenen Sprache am besten entsprechen, dann ‚leidet‘ unter Umständen die translatorische Korrektheit, wie sie sprachwissenschaftliche Fachleute für angemessen halten würden, und umgekehrt.

AvenirSocial misst – gerade in einer Definition Sozialer Arbeit, die in aller Kürze das Wesentliche auf den Punkt zu bringen versucht – den berufs- und gegenstandstheoretisch korrekten Aussagen zur Profession und Disziplin Sozialer Arbeit höhere Bedeutung zu als translatorischer Korrektheit mit Potential zu fachlichen Missverständnissen. Mit vergleichsweise grossem Aufwand und unter sorgfältiger Nutzung vielfältigem Fachwissen wurde daher innerhalb des Verbandes ein Vorschlag für eine deutschsprachige Fassung der Definition ausgearbeitet.

Darin wurden mit Bedacht punktuelle Abweichungen vorgenommen, gegenüber der Topologie des Originaltextes überall dort, wo dadurch der semantische Gehalt besser hervorgehoben werden konnte, und gegenüber Begriffen, immer dann, wenn translatorisch naheliegendere Begriffe zu inhaltlich falschen Aussagen zur Sozialen Arbeit hätten führen können. Inhaltliche Akzentuierungen wurden durch weiter gehende kontextuelle Bezüge legitimiert, insbesondere zur vorhergehenden globalen Definition der Sozialen Arbeit. Die Millenniums-Deklaration der Joint International Conference of IASSW and IFSW in Montreal von 2000 war betitelt mit: „In einer globalen Weltwirtschaft für eine gerechte Gesellschaft eintreten. Soziale Arbeit im 21. Jahrhundert“. Die neue Definition nimmt alle inhaltlichen und strukturellen Elemente von 2000 wieder auf, aber schreibt sie darüber hinausgehend fort. Deshalb beziehen sich unsere Überlegungen, die bei Übersetzungsfragen ausschlaggebend waren, vor allem immer auch auf diesen fachlichen Kontext. Weiter ausschlaggebend waren Konsultationen des erweiterten Definitionstextes, d.h. des Kommentars im Original von 2014. Zudem stand uns – durchaus auch angeregt durch den Schlusssatz eben dieser revidierten Definition – die Realität des beruflichen Kontextes und aktuellen Diskurses im deutschsprachigen Raum vor Augen.

Keine der Akzentsetzungen wurden jedoch leichtfertig vorgenommen; jede einzelne wurde durch den internen Fachdiskurs gestützt. Der Vorstand von AvenirSocial hat schliesslich in mehreren Lesungen die nun vorliegende Fassung diskutiert und sie im November 2014 vereinbarungsgemäss den anderen deutschsprachigen IFSW-Teilverbänden im Hinblick auf eine einzige gemeinsame deutschsprachige Version als Vorschlag vorgelegt. Und am gemeinsamen Treffen mit dem österreichischen Berufsverband der Sozialarbeiter/innen (obds) und dem deutschen Berufsverband für Soziale Arbeit (DBSH) in Innsbruck anfangs März 2015 stand sie dann auch auf der Tagesordnung.

AvenirSocial veröffentlicht zum Jahresbeginn 2016 nun diese nach gegenstandstheoretischen, berufsethischen und berufspolitischen Kriterien verfasste Übersetzung der IFSW/IASSW-Definition der Sozialen Arbeit.

Im Original lautet die IFSW/IASSW-Definition der Sozialen Arbeit:

Social work is a practice-based profession and an academic discipline that promotes social change and development, social cohesion, and the empowerment and liberation of people.

Principles of social justice, human rights, collective responsibility and respect for diversities are central to social work.

Underpinned by theories of social work, social sciences, humanities and indigenous knowledge,

social work engages people and structures to address life challenges and enhance wellbeing.

The above definition may be amplified at national and/or regional levels.

Die von AvenirSocial – Soziale Arbeit Schweiz vorgenommene Übersetzung lautet:

Soziale Arbeit fördert als Profession und wissenschaftliche Disziplin gesellschaftliche Veränderungen und Entwicklungen, den sozialen Zusammenhalt und die Ermächtigung und Befreiung von Menschen.

Dabei sind die Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit, der Menschenrechte, der gemeinschaftlichen Verantwortung und der Anerkennung der Verschiedenheit richtungweisend.

Soziale Arbeit wirkt auf Sozialstrukturen und befähigt Menschen so, dass sie die Herausforderungen des Lebens angehen und Wohlbefinden erreichen können.

Dabei stützt sie sich auf Theorien der eigenen Disziplin, der Human- und Sozialwissenschaften sowie auf das Erfahrungs-Wissen des beruflichen Kontextes.

Diese Definition kann auf nationaler und/oder regionaler Ebene weiter ausgeführt werden.

Erläuterungen zur vom Inhalt her vorgenommenen Übersetzung

Die gewählte Satzstellung im ersten Abschnitt folgt der inhaltlichen Logik. Z.B. soll ja nicht in erster Linie gesagt werden, was Soziale Arbeit „ist“, sondern was ihre zentrale Funktion bzw. Aufgabe (fördern, vermitteln, befähigen) alles umfasst.

Um den im deutschsprachigen Raum geführten Diskurs um die ‚Profession Soziale Arbeit‘ wohl wissend, wird hier auch im Deutschen der Begriff „Profession“ belassen, um damit die Idee der ‚Fach-Community‘, die mit dem englischen „profession“ – nebst ‚Beruf‘ – eben auch gemeint ist, mitzunehmen, und damit die Bedeutung der kollegialen Beratung und des Diskurses in der Sozialen Arbeit zu unterstreichen.

Die wörtliche Übersetzung „praxisorientierte Profession“ wäre (im Deutschen) ein ‚weisser Schimmel‘ (es gibt keine nicht praxis-basierte Profession). Die wörtliche Übersetzung „wissenschaftliche Disziplin“ – ebenfalls ein Fall von Pleonasmus – rechtfertigt sich hier aber, weil alltagssprachlich inzwischen auch in nicht wissenschaftlichen Bereichen (etwa im Sport) von Disziplin gesprochen wird.

Mit der Nennung von ‚Profession‘ und ‚Disziplin‘ wird deutlich, dass die zentrale Aufgabe der Sozialen Arbeit in zwei Richtungen geht: in eine praktisch-tätige und in eine forschend-wissenschaftliche. Soziale Arbeit gibt es nie nur als theoretische Idee, aber auch nie nur als theorie-lose Praxis, sondern nur als professionell-methodische, wissensbasierte Handlung.

Wenn ausgesagt wird, dass es der Sozialen Arbeit um „gesellschaftliche Veränderungen und [gesellschaftliche] Entwicklungen, den sozialen Zusammenhalt und die Ermächtigung und Befreiung von Menschen“ geht, dann wird damit die systemtheoretisch begründete Drei-Ebenen-Logik des ‚Sozialen‘, die bereits bei der bisherigen Definition zentral war, wieder aufgenommen und betont: die Gesellschaft (System) als Metarahmen für die menschlichen Individuen (Mitglied) und deren strukturellen Bindungen (Interaktions- und Positionsbeziehungen), welche die Gesellschaften charakterisieren.

- (1) Für die ‚Ebene der Gesellschaft‘ steht die Funktion „Förderung gesellschaftlicher Veränderungen und Entwicklung“. Der von der Soziologie belegte Begriff „sozialer Wandel“ wird hier nicht verwendet, weil die Ursachen eines solchen Wandels (z.B. Einwanderungsströme, Innovationen in der technischen Produktion, Demokratisierung des Wissens, etc.) von niemandem gezielt und fördernd gesteuert werden kann, erst recht nicht von einer kleinen Profession wie der Sozialen Arbeit; einzelne konkrete Veränderungen in der Gesellschaft (z.B. Sensibilisierungskampagnen, Schutz besonders verletzlicher Menschen) hingegen schon.
- (2) Für die ‚Ebene der Sozialstruktur‘ steht die Funktion „Förderung des sozialen Zusammenhalts“.
- (3) Für die ‚Ebene der Individuen‘ steht die Funktion „Förderung der Ermächtigung und Befreiung von Menschen“. Der deutsche Term ‚Ermächtigung‘ (für ‚empowerment‘) ist – trotz seiner leidigen Geschichte in Deutschland – hier sehr treffend und kann nicht durch ‚Stärkung‘ ersetzt werden, denn es geht um die ‚Macht‘ des Individuums, von seinen Rechten Gebrauch zu machen, um sich im zwischenmenschlichen Zusammenleben von sozial-strukturellen Behinderungen befreien zu können. Diesbezüglich heisst ‚Mächtig sein‘, über das ‚Vermögen‘ (‚Capability‘) oder die ‚Kompetenz‘ (‚Berechtigung‘) zu verfügen, die eigenen Recht wahrnehmen und realisieren zu können.

Insgesamt zeigt dieser erste Abschnitt der Definition deutlich, von welchem Menschen- und Gesellschaftsbild Soziale Arbeit ausgeht: es besagt, dass Menschen – um leben, letztlich überleben zu können – Rechte haben, ihre Rechte aber auch realisieren („Ermächtigung“) und Handlungschancen für das Leben und Zusammenleben nutzen („Befreiung“) können müssen [mikro-Ebene], was sie nur – durch das Lösen ‚sozialer Probleme‘ (vgl. weiter unten) – in ihren Interaktions-, Kooperations- und Kommunikations-Strukturen („sozialer Zusammenhalt“, Kohäsion) [Meso-Ebene] und in menschen- und sozialgerecht strukturierten sozialen Systemen („sozialstrukturelle Veränderungen“ bzw. „Entwicklungen“) [Makro-Ebene] tun können. Somit ist dieser ganze erste Satz eine einzige fachlogische Einheit zur zentralen Aufgabe (Funktion) der Sozialen Arbeit.

Der Satzanfang zum zweiten Abschnitt bezieht sich auf das Vorhergehende und heisst: „Bei der Bewältigung ihrer zentralen Aufgaben sind – mit Blick auf den Werte-Bezug der Sozialen Arbeit – folgende Prinzipien handlungsleitend ...“.

Es ist bedeutsam, dass es der Sozialen Arbeit um die *Prinzipien* der Menschenrechte, der sozialen Gerechtigkeit, usw. geht und nicht partout um den einzelnen Buchstaben oder Para-

graphen. Mit ‚Prinzipien‘ sind Einsichten, Normen und Ziele gemeint, die am Anfang eines theoretischen Systems von Handlungsorientierungen stehen und die inhaltliche oder methodische Grundlagen eines theoretischen oder praktischen Begründungszusammenhangs darstellen.

Dass die Prinzipien gemeint sind wird auch deutlich durch die – von der neuen gegenüber der alten Definition – (unabsichtlich?) vollzogenen Vertauschung der zwei Konzeptionen: „soziale Gerechtigkeit“ vor „Menschenrechte“, die weder logisch, noch rechtstheoretisch, noch ethisch oder theoriesystematisch korrekt ist. Vielmehr ermöglichen verwirklichte Menschenrechte erst soziale Gerechtigkeit, weil soziale Gerechtigkeit nicht *ist*, sondern kontinuierlich errungen („ge-Macht“) werden muss.

Wenn also von den Prinzipien die Rede ist, dann ist von Grundnormen die Rede. Die Frage muss hier also lauten: Was ist die Grundnorm der ‚Menschenrechte‘? Was ist die Grundnorm der ‚sozialen Gerechtigkeit‘? Im Weiteren: In welchem logischen Zusammenhang damit stehen die Grundnormen ‚gemeinschaftliche Verantwortung‘ und ‚Anerkennung der Verschiedenheit‘?

Die Ethik der „*collective responsibility*“ verlangt nicht eine ‚gemeinsame‘ Verantwortung, sondern eine „*gemeinschaftliche*“ (das Konzept entstammt der kommunitaristischen Tradition; die Definition zeigt hier eine deutliche Referenz).

Dieses Prinzip zeigt die grosse Bedeutsamkeit für die Soziale Arbeit, Menschen als in konkreten sozialen Umfeldern situierte Individuen zu verstehen; Menschen sind herausgefordert von moralischen Bindungen (vgl. „*to address life challenges*“), die diese sozialen Umfelder vorgeben und in die diese Menschen hineingeboren und eingebunden sind. Zu ihren herausfordernden Aufgaben gehört folglich, dass die blossе Zugehörigkeit zu ihrem sozialen Umfeld sie mit-verantwortlich für die ‚Taten‘ (Hervorbringungen) dieses Kollektivs macht (z.B. als moralische Verpflichtung, Fehler einer früheren Generation mit auszugleichen).

Auf die Soziale Arbeit bezogen heisst das: Die Grundidee der „gemeinschaftlichen Verantwortung“ folgt dem Prinzip der unumgehbaren gegen- und wechselseitigen Abhängigkeit und Angewiesenheit der Menschen unter- und voneinander.

Die Ethik des „*respect for diversities*“ kann nicht mit ‚Achtung‘ (jemandem/etwas eine hohe Wertschätzung entgegen bringen) und nicht mit ‚Vielfalt‘ (*diversities* ≠ *diversity*) übersetzt werden. Würde es darum gehen, die real tatsächlich existierende Vielfalt zu achten, dann müsste z.B. auch jeder ‚sozialen Ungleichheit‘ (z.B. der ‚Vielfalt‘ der Reichtums-Armut-Verteilung) hohe Wertschätzung entgegengebracht werden und diese wäre darüber hinaus auch noch als sozial völlig unproblematisch zu betrachten.

Hier will die *Verschiedenheit* bedingungslos *anerkannt* werden. Die Grundidee der „Anerkennung der Verschiedenheit“ bezieht sich auf das, worin sich Menschen – bei aller Gleichheit – unterscheiden. In ihrem Mensch-*Sein* sind alle Menschen gleich: sie sind z.B. Organismen und wie alle Organismen haben sie Bedürfnisse (in ihrem Falle: biotische, psychische, soziale und kulturelle Bedürfnisse) zu befriedigen (dass es genau um diesen Zusammenhang geht, wird weiter unten mit dem Konzept des *wellbeing* klar gemacht). Sie sind sich auch darin gleich, dass sie dabei zwingend auf andere Menschen angewiesen sind und sich dazu in soziale Umfelder einbinden *müssen*. Darin sind alle Menschen gleich.

Worin sie sich aber unterscheiden und sie in Verschiedenheit voneinander leben, ist die Art und Weise, *wie* sie das tun. Die Technik und/oder Kultur des Abbaus und Ausgleiches von Bedürfnisspannungen (vgl. *wellbeing*) kann – z.T. hochgradig – unterschiedlich sein und ist es auch. Diese Verschiedenheit gilt es ‚unbedingt‘ zu *anerkennen*.

Der dritte Abschnitt ist die wohl augenfälligste Akzentuierung in der deutschsprachigen Version der Definition. „*Underpinned by theories of social work...*“ ist der bedeutsame Nebensatz; „*social work engages people and structures...*“ der Hauptsatz zur zentralen Aussage, der sich wieder auf die Funktion der Sozialen Arbeit bezieht. Der Bedeutsamkeit des Hauptsatzteils im englischen Original entsprechend wurde dieser hier in der deutschen Übersetzung vorangezogen.

Für „engages“ wäre übersetzungstechnisch in alphabetischer Reihenfolge vieles möglich: animieren, anregen, anspornen, anstiften, antreiben, befähigen, bewegen, engagieren, erwirken, initiieren, motivieren, stimulieren, veranlassen, usw.; aber „engages“ mit ‚sich einbinden‘ zu übersetzen, geht hingegen sicher nicht, erst recht nicht wie in einer rein translatorischen Version: ‚werden Menschen und Sozialstrukturen *in die Soziale Arbeit* eingebunden‘! Vor allem aber sind es die Menschen, die sich in ihre Sozialstrukturen einbinden müssen. Und das kann die Soziale Arbeit nicht stellvertretend für sie tun, aber sie kann mit dafür sorgen, dass Sozialstrukturen menschengerecht gestaltet werden, damit sich Menschen dort einbinden können.

Durch das zeitgeistige ökonomistische Weltbild kam der Term ‚Problem‘ (der eigentlich eine vor einem liegende kognitive oder/und praktische Aufgabenstellung meint) in Verruf und wird deshalb als sportliche ‚Herausforderungen‘ verschleiert. Es ist bedauerlich, dass schon die Autor/innen der Definition den einengenden Begriff ‚*challenges*‘ gewählt haben. Ein Vorschlag, wonach es vielleicht besser wäre, hier statt von den „Herausforderungen des Lebens“ von den „Wechselfällen des Lebens“ zu sprechen, konnte nicht überzeugen, weil er nur den verschleierte Begriff zusätzlich verschleiern würde. Aber immerhin verwies dieser Vorschlag auf den eigentlichen Begriff, denn „Wechselfälle des Lebens“ sind fachlich gesprochen „soziale Probleme“, also (noch zu lösende) praktische Aufgaben im Zusammenhang mit der sozialen Einbindung und Integration in die sozialen Umfeld der Menschen. Hier den eigentlich korrekten Begriff „soziales Problem“ einzufügen, schien dann aber doch eine zu grosse Hürde, zumal der Begriff für die Belange der Sozialen Arbeit nicht selbsterklärend ist.

„*to address*“ wurde bezüglich ‚Herausforderungen‘ mit „angehen“ und bezüglich ‚Wohlbefinden‘ mit „erreichen“ übersetzt.

Das Konzept „*wellbeing*“ = „Wohlbefinden“ ist eine wichtige Schlüsselstelle der Definition wie auch der Vorgänger-Definition. „Wohlbefinden“ wird im (für die Autor/innen der Definition bedeutsamen) amerikanisch/kanadischen Kontext definiert als den Zustand einer Person (als Organismus), in dem sie alle ihre elementaren (biotischen, psychischen und sozialen, inkl. kulturellen) Bedürfnisse befriedigt und somit den Zustand des „Freiseins von Bedürfnisspannungen“ erreicht hat; „Wohlbefinden“ ist somit also ein Zustand des organismischen Gleichgewichts.

Damit ist auch klar, dass gemäss der Definition der Mensch für die Soziale Arbeit primär ein (bio-psycho-sozio-kultureller) Organismus ist, denn ausschliesslich Organismen haben Bedürfnisse. Das bedarf einer (materialistischen) Bedürfnistheorie (die u.a. zwischen Bedürfnis und Bedarf differenziert), die ihrerseits mit einer Theorie sozialer Probleme (als praktische Aufgabe der Einbindung in Interaktionsstrukturen) verknüpft ist, weil es eine charakteristische Eigenschaft der Menschen ist, dass sie ihre Bedürfnisspannungen nur innerhalb sozialer Systeme (also nur in Gemeinschaft mit anderen Menschen) abbauen können (vgl. den ersten Abschnitt der Definition). Fehlen entsprechende Handlungschancen (strukturell),

Handlungsmöglichkeiten (interaktional) oder Handlungsfähigkeiten (individuell), dann sind Interventionen der Sozialen Arbeit gefragt (vgl. den dritten [in der deutschen Fassung] Abschnitt der Definition). Dies ist gleichzeitig der Kern ihrer eigenen gegenstandstheoretischen Theorie bzw. Wissenschaft.

Und deshalb folgt jetzt der bedeutsame Nebensatz: „Dabei stützt sie sich auf Theorien ihrer eigenen Disziplin, ...“.

Dass bei der Betonung der Wissens-Basierung professionellen Handelns die Theorien bzw. das Wissen ihrer eigenen Disziplin vorangestellt sind, muss als sehr bemerkenswert gelobt werden. Dabei hat die Wissenschaft Soziale Arbeit mit anderen Human- und Sozialwissenschaften zwar einen gemeinsamen theoretischen Bezug auf menschliches Wohlbefinden und verbindet sich vielfältig mit ihnen in der Bewältigung von Beeinträchtigungen dieses Wohlergehens. Aber die anderen Human- und Sozialwissenschaften konzentrieren sich im Gegensatz zu ihr auf eine der damit involvierten Wirklichkeitsebene und gehen innerhalb dieser Ebene in die Tiefe und in die Breite (z.B. die Psychologie zur Psyche der Menschen, die Soziologie zu den von ihnen gebildeten sozialen Systemen, usw.). Die Wissenschaft Soziale Arbeit konzentriert sich hingegen auf eine einzige, diese Ebenen transformierende, Fragestellung (soziale Probleme im Sinne von praktischen Aufgaben im Zusammenhang mit der Gestaltung von und der Einbindung in Sozialstrukturen), was z.B. psychische Aspekte ebenso beinhaltet wie sozialstrukturelle und andere mehr. Insofern werden Human- und Sozialwissenschaften zu Bezugsdisziplinen der Sozialen Arbeit, während der Wissenschaft Soziale Arbeit als Leitdisziplin der Sozialen Arbeit die Rolle zukommt, das bezogen auf die Praxis der Profession nur fragmentiert vorliegende wissenschaftliche Wissen der anderen Disziplinen zu integrieren und Wissen zum Gegenstandsbereich (soziale Probleme) im engeren Sinn zu generieren und zu konzipieren. Unter diesem Gesichtspunkt sind die Beiträge näher zu besehen, welche die – in der Aufzählung nachfolgenden – Bezugsdisziplinen leisten.

„*humanities sciences*“ meint nicht nur ‚Geisteswissenschaften‘, und diese vor allem nicht so einschränkende, wie sie (nur) im deutschsprachigen Raum verstanden wird, sondern vielmehr umfassend als alle ‚Menschen-Wissenschaften‘. Human- und Sozialwissenschaften im Verbund macht zudem deutlich, dass es primär um das Wissen um das Verhältnis zwischen Individuen und ihren Sozialstrukturen geht, weil sich Menschen nur innerhalb und mit ihren sozialen Systemen erhalten und ihr Leben verwirklichen können. So soll zum einen quasi „durch die Gesellschafts-Theorie hindurch“ der individuelle Mensch wissenschaftlich fokussiert und zum andern umgekehrt „durch den individuellen Menschen hindurch“ in Richtung Gesellschaft mit all den vielfältigen Sub-Systemen geforscht werden.

„*indigenous knowledges*“ wird mit „Erfahrungswissen des beruflichen Kontextes“ übersetzt. Auf den ersten Blick scheint das nicht korrekt übersetzt, und ist es inhaltlich insofern tatsächlich auch nicht, als dieser Teil der Definition von den Autor/innen klar in Zusammenhang mit der nicht aufgearbeiteten Rolle der Sozialen Arbeit den Ur-Völkern gegenüber gebracht wird, wogegen an der Generalsversammlung in Melbourne/Australien ein deutliches Zeichen gesetzt werden sollte. Das macht der ‚australische Zusatz‘ im Kommentar deutlich, der sich eindeutig auf die indigenen Völker bezieht, die durch die Kolonialzeit schreiendes Unrecht erfahren haben. Ihnen soll seitens der (europäischen) Sozialen Arbeit speziell Gehör gewährt und damit Schuld abgebaut werden. Was im Übrigen erneut wieder paternalistische Züge aufweist. Auf jeden Fall scheint dieser Zusatz nicht ausgereift und für hiesige Verhältnisse zusammenhangslos.

Auf den zweiten Blick jedoch macht die Übersetzung „Erfahrungswissen“ durchaus Sinn. Der Begriff „*indigenous knowledges*“ – also „indigenes Wissen“ – gibt es auch im Deutschen (wenn auch als veraltet geltend) und meint Wissen aus *indigenem* (und das heisst aus bekanntem, vertrautem, nahe am eigenen Erleben gebundenem) Kontext. Somit ist „Wissen, das aus dem eigenen Erleben resultiert“, im professionellen Kontext nichts anderes als „Erfahrungs-Wissen“. Im Verbund mit wissenschaftlichen Theorien meint indigenes Wissen so verstanden also dasjenige Wissen, das in der Handlungspraxis vor Ort, durch reflektierte Handlungs-Erfahrung generiert wurde. Mit dieser Konnotation in der Definition wird das berufliche Erfahrungs-Wissen als wichtige Funktion gestärkt, und damit auch – bezogen auf bestimmte Kontexte – das religiöse, politische, soziale, kulturelle und historische Wissen, gegenüber dem im deutschsprachigen Raum vermeintlich überbewerteten wissenschaftlichen Wissen. Damit aber ist auch dem Anliegen indigener Völker Rechnung getragen. Und weil es im deutschsprachigen Raum keine indigenen Völker gibt (bzw. wir sie sind), bleibt – vor allem im Hinblick auf die Migrationsthematik – dennoch die Bedeutung von ethnischer, politischer, nationaler etc. Differenzierung für die in entsprechenden Gruppen lebenden Menschen für die Soziale Arbeit unbestritten.

Der Schlusssatz der Definition war ganz offensichtlich grossen kulturellen Differenzen an und im Vorfeld zur Melbourn-Konferenz geschuldet. Für den hiesigen Gebrauch wurde er – wie nichts anderes an dieser Definition sonst – heftig diskutiert und sogar zur ersatzlosen Streichung vorgeschlagen. Der Grund liegt darin, dass er als Bestandteil der Definition, und damit die Definition selbst, in gewisser Weise alle Festschreibungen eben dieser Definition gleichzeitig wieder relativiert. Und das ist nicht nur unüblich, sondern für „Definitionen“ grundsätzlich ein Tabu. Zusätzlich beinhaltet diese Schlussbestimmung implizit eine Einladung für jedermann, die – für die Community der Sozialen Arbeit essentielle – Identität stiftende Funktion der Definition durch beliebige Abänderung und Verwässerung jederzeit zu torpedieren. Immerhin scheint klar, dass das nicht gemeint sein kann, denn dann bräuchte es ja gar keine Definition und man hätte sich den ganzen Aufwand sparen können.

AvenirSocial hat diese Schlussbestimmung dahingehend interpretiert, dass sich der Verband als Verantwortlicher auf nationaler und Mitverantwortlicher auf sprachregionaler Ebene um eine Übersetzung nach bestem Wissen bemüht muss, die der Fachlichkeit der Sozialen Arbeit entspricht und die durch Akzentuierungen der Klarheit und Eindeutigkeit in der Aussage Willen herausgearbeitet werden soll. Das wurde gemacht.

Bern, 10. Dezember 2015
Tag der Menschenrechte

Verabschiedet durch den Vorstand Schweiz von AvenirSocial